



# Südwestdeutscher Fußballverband e.V.



## Antrag auf Berechtigung für das DFBnet-Modul »Vereinsadministration«

Hiermit beantragt der Verein eine Benutzerkennung für das DFBnet-Modul »Vereinsadministration« für seinen Vereinsadministrator.

Gleichzeitig bestätigt der Verein mit diesem Antrag, dass sein beantragter Vereinsadministrator dazu bevollmächtigt ist sämtliche DFBnet-Kennungen von den Mitarbeitern des Vereins zu bearbeiten, ggf. neue Kennungen anzulegen und Berechtigungen zu allen DFBnet-Applikationen zu erteilen und zu entziehen.

**Die Berechtigung soll erhalten: (Alle vorgegebenen Felder sind Pflichtfelder)**

Nachname: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_  
 Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ (Format TT.MM.JJJJ z.B. 15.05.1985)  
 Straße: \_\_\_\_\_ Hausnummer: \_\_\_\_\_  
 PLZ: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_  
 E-Mail: \_\_\_\_\_

**Diese Berechtigung gilt für folgenden Verein:**

Verein: \_\_\_\_\_ Vereinsnummer: 42 \_\_\_\_\_ 0 (die 5-stellige Vereins-Nr.)

**Antragsteller (gleichzeitig vertretungsberechtigt nach § 26 BGB für den antragstellenden Verein):**

Nachname: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_  
 Funktion im Verein: \_\_\_\_\_  
 Nachname: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_  
 Funktion im Verein: \_\_\_\_\_  
 Nachname: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_  
 Funktion im Verein: \_\_\_\_\_

**Der Verein bestätigt, dass die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Erteilung/Rechtevergabe einer Benutzerkennung zum DFBnet eingehalten werden. Es ist bekannt, dass die Satzung und Ordnungen des SWFV sowie die AGB-Nutzungsbedingungen für DFBnet von der DFB GmbH Anwendung finden.**

Der von uns beantragte Vereinsadministrator hat sich dem Verein gegenüber zur Einhaltung des Datenschutzes schriftlich erklärt.

Datum: \_\_\_\_\_  
(z.B. 10.04.2018) \_\_\_\_\_ Unterschrift/en, Vereinsstempel

<b>Eintragungen durch die Geschäftsstelle (Bitte nicht ausfüllen!)</b>	
Antragseingang:	.....
Benutzerkennung:	.....
Benutzerkennung versendet am:	.....

**Bitte beachten:** Der Antrag ist nur gültig mit einer mit diesem Schreiben gleichzeitig eingereichten, ausgefüllten und unterschriebenen Datenschutzerklärung des Vereinsadministrators gegenüber dem Südwestdeutschen Fußballverbandes e.V.



# Merkblatt zum Datengeheimnis

---

## Art. 4 DSGVO Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

1. „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind;
2. „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;

## Strafvorschriften des § 42 DSAnpUG-EU (BDSG-neu)

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen, ohne hierzu berechtigt zu sein,

1. einem Dritten übermittelt oder
2. auf andere Art und Weise zugänglich macht

und hierbei gewerbsmäßig handelt.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,

3. ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder
4. durch unrichtige Angaben erschleicht

und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind die betroffene Person, der Verantwortliche, die oder der Bundesbeauftragte und die Aufsichtsbehörde.